

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

88 (20.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 88.

Karlsruhe 20. Juli.

Fortf. der fünf und vierzigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Welfer will ebenfalls die Landgemeinden hier gleichgehalten wissen, weil er schon darin, daß diesen die Kosten aufzubringen weit schwerer falle, größere Sicherheit gegen muthwillige Prozesse erblicke.

Duttlinger stimmt gegen jede Bevormundung in dieser Beziehung, weil er in der Entscheidung einer Administrativstelle keinen Grund sieht, einen Prozeß nicht fortzusetzen; er führt einen andern Fall, wo ein Minderjähriger autorisirt, der Prozeß aber verloren worden wäre.

Welfer will den Zwischensatz ebenfalls gestrichen haben, und glaubt gerade wegen der angeführten Unsicherheit in Prozeßsachen, daß die Regierung froh seyn müsse, in einer solchen Sache die Entscheidung los zu werden.

Der Antrag des Abgeord. Kettig v. L. wird sofort angenommen.

Beim zweiten Satz des §. 121 erwähnt Mittermaier einiger Stimmen der Kommission, welche in keinem Fall den Gemeindevorstand dem Stadtrath einverleibt wissen wollten, weil es nicht gut sey, wenn Jemand Mitglied einer Stelle sey, die ihn zu kontrolliren habe.

Blankenhorn, v. Tscheppe und Körner halten die Ausnahme für Landgemeinden wohlthätig. Ebenso Wegel II. der darauf hinweist, daß nur davon die Rede sey, es der Gemeinde zu überlassen. Knapp dagegen tritt der Ansicht von Mittermaier bei.

Wigemann will eine Bestimmung beigefügt haben, daß der Gemeindevorstand weder Kaufmann noch Wirth seyn dürfe. v. Tscheppe erklärt sich dagegen, weil dadurch die Wahl sehr beschränkt werde, Böcker und Martin aber dafür.

Mittermaier gibt die Ausnahme der Wirthschaft noch eher

zu, bestreitet dagegen jene der Kaufleute, Duttlinger will die Wahl nicht beschränkt wissen, weil er keinen Grund zur Emancipation der Gemeinde sehe, wenn man ihnen nicht vertrauen könne, den rechten Mann zum Gemeindevorstand auch ohne Beschränkung zu finden.

Die Anträge von Mittermaier und Wigemann werden verworfen, und die Fassung der Kommission beibehalten.

Beim dritten Satz des §. 121 schlägt Weyser vor, wegen einstweiliger Enthebung des Gemeindevorstandes die Vorschriften von §. 21 bis §. 26 hinsichtlich des Bürgermeisters hier ebenfalls anwendbar zu erklären.

Selgam und Buhl unterstützen den Antrag, der sofort von der Kammer angenommen wird.

Bei §. 122 schlägt Knapp vor, der Gemeinde zu gestatten, den Rechner auf Tantiemen zu setzen, um dadurch eine größere Sorge für Beitreibung der Rückstände zu erwirken. Magg bestreitet den Vorschlag, indem er ihn aus Erfahrung für verderblich erkenne.

Duttlinger dagegen erklärt sich dafür, und hält ihn höchstens verderblich für den Rechner, nicht aber für die Gemeinde.

Der Vorschlag von Knapp wird als Zusatz angenommen.

Beim zweiten Satz glaubt Böcker, daß in Städten, wo der Rechner gut bezahlt sey, eine weitere Vergütung nicht statt finden sollte für Stellung der Rechnung.

Knapp wünscht, indem er sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt, daß der Staat, wenn ein Theilungskommissär, wie dies gewöhnlich auf dem Lande der Fall sey, die Rechnung stelle, auf seinen Antheil an den Tagsgeldern der Theilungskommissäre verzichten sollte.

Staatsr. Nebelius erklärt weder eine Abänderung in dieser Beziehung selbst zugeben zu wollen, noch irgend dazu ermächtigt zu seyn. Uebrigens sey der Gemeindevorstand

durchaus nicht an einen Theilungs-Kommissär gebunden. Würden sie aber doch dazu erwählt, so scheine es, daß trotz dieser Gebühr die Theilungs-Kommissäre doch die wohlfeilsten Rechnungssteller seyen.

Mittermaier wiederholt in dieser Beziehung die Bitte an die Regierung, wie sie in der Kommission schon ausgesprochen worden sey, daß sie auf diesen Gegenstand, der so vielfältig im Lande beklagt werde, ihr Auge richten möge, und Staatsr. Nebenius verspricht, die Sache zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Beim zweiten Satz des §. 124 wünscht Weyser auch der Tagsgebühren des Gemeindeforschers erwähnt.

Posselt glaubt, daß ein Tagebuch für alle solche Gebühren geführt werden sollte, um die Gemeinde vor ungebührlichen Forderungen zu schützen.

Staatsr. Nebenius berichtet, daß in dem Journal des Rechners alle diese Ausgaben schon jetzt aufgeführt würden, eine Veränderung in dieser Beziehung aber sey Sache der Instruktion. Auf den Wunsch von Weyser erklärt er, daß wenn der Gemeindeforscher nicht Gemeinderath sey, dessen Gebühren fuglich vom Gemeinderath decretirt werden könnten.

Beide Antragsteller nehmen ihre Anträge hierauf zurück, und die Fassung der Kommission wird angenommen.

Staatsr. Nebenius erklärt bei §. 125: der Verfasser des Regierungsentwurfs habe bei seiner Entfernung ihm hinterlassen, daß er die Veränderung der Kommission in diesem §. nicht zugeben könne, indem sie zu einer Verfügung auf die Gemeindeforscher von Seiten der Staatsbehörde sich ausdrücklich auf Gesetze und Verordnungen berufe. Es kämen aber auch andere Fälle vor, wenn z. B. eine Gemeinde die Obliegenheit der Polizei nicht erfülle, so müsse sie von der Regierung dazu gezwungen werden können, und dadurch könnten Ausgaben veranlaßt werden, die in keinem Gesetze oder Verordnung vorgesehen seyen. Wenn deswegen neben den Gesetzen und Verordnungen noch beigelegt würde „oder vermöge des Obergewaltrechts“ ic., so seyen vielleicht auch die Bedenklichkeiten des Kommissions-Berichts gehoben.

Mittermaier glaubt die Regierung in dieser Beziehung durch eine frühere Bestimmung, welche sie für dringende Fälle schon ermächtigt, schon gesichert. Die Kommission habe einstimmig geglaubt, die Gemeinden vor willkürlichen Decreturen einzelner Beamten schützen zu müssen, durch das beigelegte

Wort „Verordnungen“ aber sey der Kreis im Interesse der Regierung sowohl als dem der Gemeinden hinreichend erweitert.

Staatsr. Nebenius. Wenn man darunter alle die Rechte verstehe, die aus der höhern Polizeigewalt abgeleitet werden könnten, so sey er vollkommen beruhigt. Mit der Vorsorge für dringende Fälle aber sey die Regierung nicht genug gesichert. Es könnten Fälle eintreten, wo eine Gemeinde hartnäckig verweigere, z. B. im Interesse der Sanität diesen oder jenen Uebelstand zu entfernen, weil Kosten dadurch veranlaßt würden, hier müßte aber die Regierung den Aufwand zu beschließen ermächtigt seyn.

Bekk glaubt, daß dieser Fall in der Fassung der Kommission allerdings begriffen sey, weil die Gemeinden gesetzlich verpflichtet seyen, die notwendigen Ausgaben für Sanitätspolizei zu bestreiten. Die Kommission aber habe andere Fälle im Auge gehabt, wenn z. B. einer Gemeinde befohlen werde, eine Beleuchtung einzuführen, die von keinem Gesetze und keiner Verordnung geboten sey, so müsse es dem Willen der Gemeinde überlassen bleiben, so lange bis ein allgemeines Gesetz die Verbindlichkeit aller Städte dazu ausspreche.

v. Tscheppe findet durch die Fassung der Kommission nur Willkühr entfernt, ohne daß die Regierung irgend beschränkt sey. Er hält die Bestimmungen für notwendig, weil Fälle auffallender Willkühr aus der Vergangenheit ihm bekannt seyen.

Staatsr. Nebenius bestreitet nicht, daß Mißbräuche vorgekommen seyn können, hält sie aber für die Zukunft entfernt, weil die Beamten nur beauftragten nicht verwalteten. Auch wolle er die Bemerkungen des Berichts keineswegs tadeln, sondern erkenne sie vielmehr an.

Der §. 125 wird hierauf angenommen, wie er von der Kommission vorgeschlagen worden ist.

Bei §. 126 schlägt Welker, sich auf das Beispiel eines großen Volkes berufend, vor, daß auch die Vorausschlüsse, wie die Rechnungen, 14 Tage zur Einsicht der Gemeinde aufgelegt und ein Desiderienbuch beigelegt werde, um alle Wünsche aufzunehmen. In England würden dann solche Wünsche von der Behörde erledigt, oder im andern Fall siehe es dem Beschwerdeführer zu, bei der vierteljährigen Sitzung des Friedensrichters die Sache zur Sprache zu bringen. Er hält diese Anordnung für sehr wohlthätig,

weil es besser sey, unnöthige Ausgaben zu verhüten, als nachher Beschwerde zu führen.

Staatsr. Nebenius findet den Zweck, den Gemeindehaushalt einer Kritik zu unterwerfen, besser erreicht in der Vorlage der Rechnungen, als einem summarischen Vorschlag, der ohne Erläuterung nicht wohl verstanden werden könne. Im Fall auf diesen Vorschlag eingegangen werden wollte, müsse er eine Zurückweisung an die Kommission wünschen.

Mittermaier spricht gegen den Vorschlag, weil er durch die Prüfung und Zustimmung der Voranschläge durch den Ausschuss und insbesondere den Beizug der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die Gemeinden hinreichend gesichert glaubt.

Körner findet die Last groß, wenn alle Ausmärker speciell geladen werden sollten, und glaubt die Prüfung dem Gemeinderath und Ausschuss allein überlassen zu können.

Bader will diese Besorgniß, die er außerdem theilt, durch die Bestimmung eines öffentlichen Anschlags zum Zwecke der Citation statt persönlicher Ladung beseitigt wissen. Er erklärt sich gegen den Antrag von Welker, wünscht aber dafür den Zusatz, daß jedem Betheiligten nicht nur die Einsicht der Voranschläge, sondern auch Abschrift gegen Gebühr gestattet werde.

Martin unterstützt den Antrag von Bader; Schinzinger jenen von Welker, jedoch mit der Beschränkung auf größere Städte.

Beck stimmt für die Vorschläge der Kommission, weil ihm der Zuzug der Ausmärker, wenn sie mit zur Bezahlung angehalten werden wollten, auch unerläßlich geboten scheint, ihre Zusammenberufung werde aber nur zur Wahl ihrer Abgeordneten nothwendig, die sie für längere Zeit wählen könnten.

Mohr unterstützt den Antrag des Abg. Welker, jedoch nicht in der Absicht, einen Zusatz herbeizuführen, und glaubt in dem Kommissionsentwurfe dem Wunsche dadurch schon entsprochen, daß alle an der Berathung des Voranschlags Theil nehmen sollen; die Form aber sey darum nicht bestimmt, und dadurch jedem Einzelnen überlassen, wie er es machen wolle.

Duttlinger. Er erkläre sich auch für den Vorschlag von Welker, aber mit mehr Ernst als der Abg. Mohr; er wünsche die Auflage des Voranschlags auf 14 Tage, weil er nicht einsehe, warum wir für Gemeinderath und Ausschuss ein

Geheimniß einführen wollten. Er glaube, daß es sich mehr darum handle, den Behörden Vertrauen zu sichern, als Vertrauen zu schenken, und dieß könne man nur durch den Vorschub der Deffentlichkeit. Er theile übrigens nicht die Hoffnung, daß von dieser Vorlage viele Notiz genommen werde, und führt das Beispiel einer großen Stadt an, wo in seiner Gegenwart, trotz der lange eingeführten Rechnungsvorlage, die Existenz einer solchen Rechnung bezweifelt worden sey, und wo es viele Mühe gekostet habe, die Bürgerschaft davon zu überzeugen. Die Bemerkung des Hrn. Regierungs-Kommissärs aber, daß die Prüfung der Rechnungen wichtiger sey, als die des Voranschlags, habe er mit Vergnügen vernommen, und werde den verehrten Redner an diese Bemerkung erinnern, wenn von der Prüfung des Staatshaushaltes die Rede sey. Der Hr. Finanzminister habe die Richtigkeit dieser Behauptung nie recht theilen wollen, obgleich er sie oft aufgestellt habe.

Staatsr. Nebenius erwidert, seine Worte würden hier getreu niedergeschrieben, und er werde keines derselben verändern. Er glaube auch bei Berathung des Budgets so wenig denselben untreu zu werden, als dadurch mit irgend etwas, was der Hr. Finanzminister gesagt, in Widerspruch zu gerathen.

Zuletzt spricht noch der Abg. Mittermaier gegen die Ansicht des Abg. Körner, und für die Anträge der Kommission.

Körners, so wie Welkers Antrag wird verworfen, der Antrag von Bader und im Uebriqen die Fassung der Kommission aber angenommen, und sofort die Sitzung geschlossen.

Die in dieser Sitzung angenommenen §§. lauten nach den gefassten Beschlüssen wie folgt:

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§. 108. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

§. 109. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindegutes und von Berechtigungen kann in sofern Statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend

einem Grunde einen weit mindern Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über drei Tausend Seelen, den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 110. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderath, zu Waldausstöckungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 111. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrages des Gemeindegutes, und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 112. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zwei Mal, und ein unbeweglicher drei Mal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde eine andere Veräußerungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 113. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestöckten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstockvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstöckungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestöckten Bodens zu verwenden.

§. 114. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindevaldungen;

2) das Allmendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Siebenter Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§. 115. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindefunktionen bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Sages 605. des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleinern Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Achter Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 116. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein, bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 117. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in so fern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten.

Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath dar-

über binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkannt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkennnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten, verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit für die Abtragung des aufgekauften Kapitals aber längstens binnen 6 Monaten sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 118. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termine nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkennnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 119. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Wichtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft. Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen.

Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung, entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindefasse ersetzt werden.

§. 120. Ist die Uebnahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschloffen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennet aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Beigeordnete besorgen.

Neunter Abschnitt.

Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 121. Der Gemeindecreehner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größeren Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindebeschluss auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindecreebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderathes seyn.

Der Gemeindecreehner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich. Die Vorschriften der §§. 15, 19, 21 — 26 sind auch auf den Gemeindecreehner anwendbar.

§. 122. Er erhält einen bestimmten von dem Gemeindecreehner festzusetzenden Gehalt.

Durch Beschluss der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Lantien festgesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeindecreehner wird ein, dem Umfange derselben angemessenen Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solchen durch einen tauglichen Creehner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besondern Ansätze gemacht werden.

§. 123. Der Rathschreiber hat die Pflicht, ein genaues Lagerbuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuss alle Monate vorzulegen.

§. 124. Der Gemeindecreehner dekretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecreekasse.

Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeindecreehner und des Rathschreibers werden von der nächst vorgesezten Staatsverwaltungsbehörde dekretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur des Gemeindecreehner, oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindecreeverreehners.

§. 125. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindefasse dekretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen §. gedachten Falles.

§. 126. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderathe, unter Zuzug des Gemeindeverrechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

- 1) die Gemeinde-Einnahmen,
- 2) die Gemeinde-Ausgaben,
- 3) die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen durch Abgeordnete, der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Comittenten in dem Verhältnisse wie der Ausschuss zur Bürgerschaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeinde-Steuerpflichtigen auch noch so gering seyn, so muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Der Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherrschaft, so wie der über mehrere Orte, oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlags bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, die ein geringes Einkommen haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

Sechsz und vierzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlruhe, den 24. Juni 1831.

Nachdem der erste Sekretär Grimm die Eingabe von Pfarrer Häußler von Ruhbach verkündet hatte, folgte die Erklärung von Staatsr. Winter über den Durchmarsch

österreichischer Truppen, und die Antwort des Abgeordneten v. Jäglein, wie sie in unser Blatt Nr. 67 bereits enthält.

Die Diskussion über die Gemeindeordnung wird hierauf fortgesetzt. Zuvörderst wird ein Antrag des Abg. Wegel II. nachträglich zu §. 126, wornach ein Voranschlag in keinem Orte länger als auf 2 Jahre gemacht werden sollte, weil der Gemeinderath und Ausschuss sich alle 2 Jahre erneuerten, nachdem Bekk und Mittermaier die vermehrte Last für manche Gemeinde und die gestattete Ausnahme von der Regel des einjährigen Voranschlags in dem Interesse solcher Orte geltend gemacht hatte, verworfen.

Die Frage des Abg. v. Tscheppe bei §. 127 an welche Staatsstelle die Rechnungen eingesendet werden sollten, veranlaßt Staatsr. Winter zu erklären, daß man absichtlich keine Stelle bezeichnet habe, einmal, weil nur von einer solchen die Rede seyn könne, welche der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechts dazu aufstelle, denn aber auch, weil man die Absicht habe, statt der bisherigen Abhör durch die Amtsbreviariate, welche vielfältig dem Geschäfte nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet, eigne Stellen dafür zu errichten, die man mit dem bisherigen Kostenaufwande der Rechnungsabhör bewirken zu können hoffe. Man bezwecke dadurch eine schärfere Prüfung des Materiellen der Rechnungen, und werde bei Gelegenheit der Instruction Nöthiges darüber bekannt machen.

Bekk macht den Antrag, daß jeder Gemeinde unter 40 Bürger gestattet werde, nur alle zwei bis drei Jahre Rechnung zu stellen, weil ihr unbedeutender Umfang nicht im Verhältnisse mit den Kosten stehe. Von Körner unterstützt, wird der Antrag von Mittermaier, Gerbel, Knapp und Wegel II. bestritten, von der Kammer endlich verworfen.

Bei §. 128 spricht v. Jäglein den Wunsch aus, daß zugleich mit der Gemeindeordnung auch die Instruction hinausgegeben werden möge.

Staatsr. Winter versichert, daß schon vor 6 Jahren von den ausgezeichnetsten Revisoren Entwürfe zu solchen Instructionen eingeholt worden wären; in ihrer Zusammenstellung immer aber noch zu verwickelt, habe man einen, mit dem Gemeinerechnungswesen sehr vertrauten Mann damit beauftragt, und hoffe, daß eine so einfache Form erlangt werde, die auch dem wenig erfahrenen Bürger die Rechnung selbst zu stellen möglich mache.

Bei Nr. 1 des §. 129 wird auf den Vorschlag des Abg.

v. Dürheimb eine Ausdehnung auch auf alle übrige Gemeindebeamte außer dem Bürgermeister beschloffen.

Bader verlangt bei Nr. 4 die Einwilligung der Gemeinde, wenn es sich um Errichtung neuer Gemeindegendienste handle. Fecht, Buhl und Aschbach unterstützen den Antrag, der von Mittermaier, Körner und Gerbel bestritten wird.

Staatsr. Nebenius erläutert, daß hier nur von der Zustimmung des Ausschusses für die niedern Gemeindegendienste die Rede sey, indem §. 19 die Verminderung oder Erhöhung der Besoldungen des Bürgermeisters, Gemeinderäthe und Rechtsschreiber schon der Zustimmung der Gemeinde unterstellt seyen.

Das Bedenken von Bader, daß die Bestimmung auch auf höhere Dienste als Stadtbaumeister ic. ausgedehnt werden könnte, widerlegt Staatsr. Winter, indem er bestätigt, daß nur die niederen Gemeindegendienste verstanden seyen, ähnliche Dienste aber, wie der angeführte, so wie ferner Marktmeister, Waldmeister ic., würden immer nur von Gemeinderäthen versehen, ihre Gehalte also der Gemeinde zu bestimmen vorbehalten.

Der Antrag von Bader wird sofort verworfen, die Fassung der Kommission aber angenommen.

Bei Nr. 6 des §. 129, der die Zustimmung des Ausschusses bei Veräußerung, Verpfändung, Verpachtung und Kulturveränderung unbeweglichen Gemeindevermögens verhandelt, glaubt Bader auf die §. 109 und 110 zurückkommen und den Antrag auf eine veränderte Redaction stellen zu müssen, weil es anscheinen könnte, daß noch §. 110 bei Verpachtungen die Zustimmung der Gemeinde notwendig sey, während noch §. 109 selbst Veräußerungen bis zu 300 fl. nur der Zustimmung des Ausschusses unterworfen seyen.

Mittermaier und Bekk erkennen die Nichtigkeit der Bemerkung an, widersprechen jedoch, daß dieß in der Absicht der Kommission gelegen sey, und die Kammer beschließt eine deutlichere Fassung jener §. so zwar, daß die Zustimmung der Gemeinde nur auf Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe bezogen werden könne.

Bei Nr. 9 erneuert Welker seinen bei §. 119 gemachten Antrag, auch zur Anerkennung einer Forderung an die Gemeinde die Zustimmung des Ausschusses erforderlich zu erklären.

Duttlinger, Buhl und Aschbach unterstützen diesen

Beisatz, den letzterer auch auf Eideszuschreibungen in Prozessen, weil sie den Charakter von Vergleichungen haben, ausgedehnt wünscht.

Nach einer längeren Debatte, an der die Abg. Bekk, Bader, Duttlinger, Buhl, Magg, Aschbach, Gerbel Theil genommen, und welche größtentheils nur eine Wiederholung dessen enthalten, was bei §. 119 vorgebracht worden ist, genehmigt die Kammer den von Staatsr. Nebenius vorgeschlagenen Zusatz: „die Zustimmung des Ausschusses wird auch zur Anerkennung jeder Forderung erfordert, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu denen der Ausschuss seine Zustimmung zu geben hat, in sofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf öffentlichen Urkunden beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfange ganz unzweifelhaft ist.“ Der Antrag von Aschbach aber, diese Zustimmung auch auf Eideszuschreibungen auszudehnen, verworfen.

Ebenso wird ein Antrag des Abg. Schinzinger bei Nr. 13 auch Kapitalvertauschungen an die Zustimmung des Ausschusses zu binden, der von den Abg. v. Tscheppe und Martin als überflüssig bestritten wird, verworfen, und bei Nr. 14 ein Antrag des Abg. v. Tscheppe, die Veräußerung beweglicher Gegenstände nur dann der Zustimmung des Ausschusses zu unterstellen, wenn ihr Betrag 50 fl. erreicht, mit der Bemerkung von Mittermaier beseitigt, daß §. 112 die Zustimmung des Ausschusses in dieser Beziehung bereits unbeschränkt beschloffen sey.

Posselt erinnert an einen bei §. 49 gefaßten Beschluß, der zu jedem Aufwande, wozu die Ortspolizeistelle nicht durch den Voranschlag ermächtigt ist, die Genehmigung des Ausschusses verlangt. Der Zusatz wird beschloffen.

Magg schlägt ferner dessen Mitwirkung vor: 1) bei allen Umlagen, 2) bei Aufstellung von Schuldenlöschungsplänen, 3) bei allen Abgangsdecreturen, 4) bei Bürgerannahmen, in sofern der Eintretende kein angebornes Bürgerrecht hat.

Nachdem der Abg. Bekk erläutert hatte, daß der erste Punkt bereits in Nr. 12 des §. 129 seine Erledigung gefunden, der letzte dagegen im Bürgeraufnahmsgesetze zur Sprache kommen müsse, beide andere Anträge aber allerdings zweckmäßig seyen, und nachdem sich auf gleiche Weise noch der Abg. Duttlinger ausgesprochen, Magg seinen Antrag auf beide Punkte Nr. 2 und 3 reducirt hatte, wurden beide sofort von der Kammer beizufügen beschloffen.

Zu dem letzten Satze des §. 129 bringt Martin die Gebührenvergütung für den Ausschuss zur Sprache, und schlägt ferner, indem er sich für diese Vergütung ausspricht, und für nothwendig erkennt, daß auch über den Beizug der Gemeinderäthe Vorschrift gegeben werden müsse, die Bestimmung vor, daß aus demselben zur Vermeidung überflüssiger Kosten, nur der Bürgermeister und Gemeinerechner bei Holzversteigerungen mit Diätenvergütung anzuwohnen berechtigt seyn sollten.

Blankenhorn wünscht eine Erhöhung des Steigerungsbetrags auf 150 fl., wenn der Ausschuss beigezogen werden solle, weil außerdem die Unkosten außer Verhältniß mit dem Betrage seyn würden, und glaubt, daß der Zuzug von einem Mitgliede des Ausschusses hinreichen werde.

Bölker hält der vielen bekannten Unterschleifen wegen die Rücksicht auf die Unkosten nicht von Bedeutung, und trägt dagegen darauf an, daß ein Mitglied des Ausschusses beigezogen werden sollte, wenn der Betrag unter 50 fl. ist, bei größerem Betrage aber 2 Mitglieder.

Buhl erklärt sich zwar für die Fassung der Kommission, obgleich er bei Mißtrauen in die Redlichkeit der Gemeinderäthe es für möglich halte, alle Holzversteigerungen der Controlle des Ausschusses dadurch zu entziehen, daß sie alles in Abtheilungen von 49 fl. verkauften.

Rutschmann will den ganzen Satz gestrichen haben, weil er bei dem öffentlichen Acte einer Versteigerung jede andere Controlle für überflüssig hält, insbesondere weil meistens auch Mitglieder des Ausschusses gegenwärtig seyn würden.

Buhl sieht in der zufälligen Anwesenheit einzelner Mitglieder des Ausschusses keinen Schutz, weil jeder sich von einer Anzeige durch die Furcht abhalten lassen würde, als Denunciant zu erscheinen.

Staatör. Nebeniüs erkennt jedes Mitglied des Ausschusses verpflichtet, jede Unregelmäßigkeit, wie er sie vernehme, zur Anzeige zu bringen, ohne deshalb Denunciant zu seyn. Ihm schein auch in der Deffentlichkeit der Versteigerungen hinreichende Bürgschaft, eine Vertheilung der Holzquantitäten zur Umgehung der Controlle aber nicht wohl anzunehmen, weil dieß den Ausschuss zu gerechter Beschwerde veranlassen würde. Eine Herabsetzung der Summe endlich

glaubt er nicht rätlich, weil außerdem allerdings die Unkosten außer allem Verhältniß seyn würden.

v. Tscheppe tritt der Ansicht von Rutschmann, Körner dagegen jener von der Kommission, und Magg dem Vorschlage von Blankenhorn bei.

Mittermaier verteidigt die Fassung der Kommission, erklärt sich jedoch auch dafür, wenn statt zwei Glieder des Ausschusses, eins dieser Corporation und ein Rathsglied bestimmt werden wollte. Den Zuzug von Urkundspersonen aber hält er für nothwendig geboten, und von vielen Mitgliedern aus Gründen der Erfahrung gefordert.

v. Dürheimb theilt die Meinung, weil besonders auch bei Versteigerung von Nußhölzern in den Steigerern selbst Controlle gesucht werden könnte.

v. Rotteck hält es für unzweckmäßig, überall so scharfe Controllen anzuordnen, weil es in einzelnen Fällen nothwendig erkannt werde, und glaubt es für diese der Instruction überlassen zu können; überhaupt aber sieht er in diesen Anordnungen einen Widerspruch in dem Vertrauen, das andere Bestimmungen wieder enthielten.

Duttlinger bezweifelt zwar in den meisten Fällen, wo von Mißbräuchen gesprochen werde, die Wahrheit, bedauert aber, in vielen andern Fällen Ueberzeugung haben zu müssen, und erklärt sich deswegen für den Antrag von Blankenhorn, und für die von Mittermaier vorgeschlagene Veränderung der Personen der Controlle.

Zuletzt erklären sich für gleiche Ansicht noch Bezel II., Beck und Aschbach, der Letztere hinsichtlich der Zahl der Glieder des Ausschusses jedoch für den Antrag der Kommission.

Alle andern Anträge werden verworfen, und der der Kommission beibehalten.

Ueber den Nachsatz des §. 130, der die eigenmächtige Versammlung des Bürgerausschusses zuläßt, entspinnt sich eine kleine Debatte. v. Tscheppe reklamiert von dem Abg. v. Dürheimb, Körner, Sonntag und Martin, unterstützt die vorherige Anzeige beim Bürgermeister, und die Mittheilung des Gegenstandes der Berathung. Beck, Mittermaier, Merk und v. Rotteck bestreiten die Nothwendigkeit.

(Fortsetzung folgt.)